



Datum 12.09.2024

Geschäftszahl 850-0-2024/Pi

Bearbeiter Manfred Pichler

E-Mail gemeinde@kirchs Schlag.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 der oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF. wird hiermit nachstehende, vom Gemeinderat beschlossene Verordnung kundgemacht.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz vom 05.09.2024 mit der die Wassergebührenordnung für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz vom 14.09.2010 geändert wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF., sowie des § 17 Absatz 3 Z. 4 FAG 2024, BGBl. I, Nr. 168/2023 idgF., wird verordnet:

§ 1

der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für:
bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3

ab 01.01.2025 **17,18 Euro**

mindestens jedoch

ab 01.01.2025 **2.577,00 Euro**

§ 2

der § 4 Abs. 1, 2 und 4 haben zu lauten:

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr (Wasserzins) zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter

ab 01.10.2024 **1,90 Euro/m³**



(2) Für die Berechtigung zum Wasserbezug wird für alle an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, neben der Wasserbezugsgebühr eine Grundgebühr eingehoben. Die jährliche Grundgebühr beträgt je Wasseranschluss, bei Objekten mit mehreren Wohnungen jedoch je angefangene 4 Wohnungen, wobei es ohne Belang ist ob diese Wohnungen tatsächlich benützt werden

ab 01.01.2025 70,00 Euro

(4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich

a) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit (Rohbau) errichtet wird, bis zu 150m² Flächenausmaß der sich aus den baubehördlichen genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Absatz 3

ab 01.01.2025 104,00 Euro

für jeden weiteren Quadratmeter

ab 01.01.2024 0,76 Euro

b) Für die Wasserentnahme aus Hydranten egal für welchen Zweck, beträgt die Wasserbezugsgebühr pro Kubikmeter

ab 01.01.2024 2,38 Euro

§ 3

der § 5 Absatz 2 hat zu lauten:

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je m² des unbebauten Grundstückes

ab 01.01.2024..... 0,14 Euro

§ 4

Inkrafttreten:

Die Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Michael Mair BSc.)

Angeschlagen am: 09.09.2024

Abgenommen am: 24.09.2024